

Sächsische Schulzeitung

Organ des Sächsischen Lehrervereins

und des

Sächs. Pestalozzi-Vereins

Eigentum des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

Verantw. Schriftl.: Edmund Leupolt, Dresden-A., Wartburgstr. 3, E

Nr. 49 Freitag, 2. Dezember 1910

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis: Mit allen Beilagen („Literarische Beilage“, „Lehrmittelwarte“ und „Jugendschriftenwarte“) jährlich 5 Mark. — Jede einzelne Nummer 20 Pf. — Anzeigen: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pf. — Eingesandt: 40 Pf. — Beilagen: 50–56 Mark. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. □

Zusendungen f. d. schriftstellerisch. Teil sind an d. Schriftleitung. Anzeigen an d. Geschäftsst. i. Leipzig, Bücher a. Lehrer E. Thiene, Dresden-A., Residenzstr. 70, zu richten u. Lehrmittel f. d. Lehrmittelwarte a. d. Schulmuseum, Dresden, Sedanstr. 19. Die Schriftl. verpl. sich nicht z. Besprech. od. Rücksend. eingehend. Bücher, auch nicht z. Zurückg. verwend. od. nicht abgedruckt. Schriftst. Für Eingesandt u. Anzeig. ist sie nichtverantw.

Inhalt: I. Schöffenamt und Volksschullehrerschaft. II. Zur Organisationsreform im Sächsischen Lehrerverein. (Schluß.) III. Ein positiver Vater über die Memorierstofffrage. IV. Unsere Überzeugungen, wie sie entstehen, und was sie wert sind. V. Aus Österreich. VI. Bautzen. Zur Kapitulantenunterrichtsfrage. VII. Vaterl. Chronik. VIII. Berichte. (1. Jahreskonferenz Chemnitz II. 2. Hauptkonferenz Leipzig I. 5. Zwickau. Vereinigung für Heilpädagogik. 4. Der erste Formenkursus für deutsche Lehrer in Zwickau vom 18.–30. Juli.) IX. Umschau. X. Vermischtes. XI. Eingesandt. XII. Offene Schul- und Lehrstellen. XIII. Briefkasten. XIV. Anzeigen. XVI. Sonder-Beilage: Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins in Dresden 1910. (Fortsetzung.)

Schöffenamt und Volksschullehrerschaft.

Alle Gründe, die im Kampfe des Volksschullehrers um das Schöffenamt von Freund und Gegner ins Feld geführt werden, lassen sich auf zwei zurückführen: Die Gegner berufen sich auf die schweren Störungen des Unterrichtes, die die Folge der Berufung des Volksschullehrers zum Schöffenamte sein müsse, und wir Lehrer stützen uns auf das Moment der Standesautorität, die durch die Zulassung des Lehrers zum Schöffendienst gewinne. Der Streit wird in der Tagespresse heftig geführt. Der Reichsbote, die Post, der Tag, die Rheinisch-Westphälische Zeitung, die Königsberger Zeitung — ganz abgesehen von der pädagogischen Fachpresse — bringen manche Gründe für und wider. Aber am Ende sind es doch jene zwei, die im Blickfelde liegen, und von ihnen wieder steht der Begriff dienstliche Gründe (oder das Schulinteresse) im Vordergrund.

Seitdem die preußische Unterrichtsverwaltung in jener denkwürdigen Novembersitzung, die die Ablehnung der Lehrerforderung brachte, die dienstlichen Gründe in Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit vorgebracht und die Mehrheit der Strafprozeßkommission dafür gewonnen, seitdem sind die dienstlichen Gründe oder, wie Herr Arendt von den Konservativen sagt, das Schulinteresse das A und O unserer Gegner auf der äußersten Rechten; denn nur hier tritt eine entschiedene Gegnerschaft gegen die Zulassung des Lehrers zum Schöffenamte in Erscheinung. Die dienstlichen Gründe! Wir können bei allem Respekt vor der Beredsamkeit des Herrn Arendt, der sich im Tag zum Heerführer der Konservativen macht, diesen Einwand nicht anders als unglücklich bezeichnen, und gerade dieser warme Fürsprecher muß es trotz aller Beteuerung seiner Lehrerfreundlichkeit erleben, daß man den Blütenstrauß seiner Rede arg zerzaust. Zwar sagt er im Tag in gewandter Weise:

„Die Gründe, weswegen die Lehrer hier befreit werden, liegen nicht im Lehrerstande, sondern im Schulinteresse. Daß die Lehrer nicht nur geeignet, sondern daß sie besonders geeignet sind, Schöffen und Geschworene zu werden, darüber besteht kein Zweifel. Allein die Schule leidet unter der Abwesenheit des Lehrers. In der Stadt kann er vielleicht vertreten werden, auf dem Lande nicht. Dort muß der Unterricht ausfallen, was ohne zwingende Gründe nicht geschehen soll. Als Schöffe können andere Bürger den Lehrer ersetzen, in der Schule auf dem Lande kann ihn niemand vertreten. Das Schöffenamt ist eine bürgerliche Pflicht. Das Gesetz,

77. Jahrg. IV.

das dem Bürger diese Pflicht auferlegt, macht eine Ausnahme zugunsten der Bürger, welche im öffentlichen Dienst unentbehrlich sind, und rechnet hierzu die Volksschullehrer. Es ist also nicht eine Ausnahmebestimmung gegen die Lehrer, sondern ein Ehrenvorrecht der Lehrer, das ihnen in Anerkennung der Wichtigkeit ihrer Leistungen übertragen wird. Das wird sofort einleuchtend, wenn man das Gesetz selbst einsieht und feststellt, daß die Lehrer nicht allein ausgenommen sind, sondern alle diejenigen Beamten, die in ihrem Dienst unentbehrlich sind.“

Aber in Tageszeitungen und Fachblättern rechnen ihm zahlreiche Lehrer nach, auf wie schwankem Boden diese Begründung steht. In der Preußischen Lehrerzeitung lesen wir folgenden Artikel eines Landkollegen:

„Schreiber dieses befindet sich 22 Jahre an dem Orte seiner Wirksamkeit. Die alljährlich an das Amtsgericht einzureichende Schöffen- und Geschworenenliste zählt einige 30 Nummern. In dieser ganzen Zeit sind ganze zwei Besitzer je einmal zum Schöffenamte ausgelost worden und haben je einmal an der Schöffengerichts-Sitzung teilnehmen müssen. Dabei finden in dem hiesigen Gerichtsbezirk jährlich 24 bis 25 Schöffengerichts-Sitzungen statt. In derselben Zeit ist ein einziger Besitzer einmal von dem Los für das Geschworenenamt betroffen worden, und dieser hat allerdings dann an einer fünftägigen Sitzung teilnehmen müssen. Daß nun im gegebenen Falle der Ortslehrer hätte öfter von dem Los betroffen werden können, liegt in der Möglichkeit; jedoch eine zwingende Notwendigkeit dürfte nicht vorhanden sein.

Wenn nun in 20 bis 25 Jahren der Ortslehrer an 2 bis 5 Tagen den Unterricht aussetzen müßte, um seiner Pflicht als Schöffe oder Geschworener zu genügen, so wird man doch wohl nicht behaupten können, daß hierin eine wesentliche Beeinträchtigung des Schulinteresses zu erblicken sei, und auf solchem Grunde gar wie Herr Dr. Arendt den Schluß aufzubauen, daß durch eine derartige Versäumnis die Landschule gegenüber der Stadtschule noch mehr ins Hintertreffen geraten würde, erscheint uns, gelinde gesagt, etwas — merkwürdig. Auch der Lehrer der einklassigen Schule ist sehr wohl in der Lage, 2 und 3 jährliche Fehltage auszugleichen.“

Ein anderer berechnet, daß in seiner Gemeinde bei 30 eingeschriebenen Schöffen 500 Jahre vergehen müßten, ehe alle nur einmal an die Reihe kämen. So könnten wir noch manches Exempel anführen. Dafür werden aber neue Gegenexempel aufgemacht. Zunächst weist man darauf hin,